

## Geänderte Geschäftsordnung des Frauenbeirats beim Magistrat

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Geänderte Geschäftsordnung des Frauenbeirats beim Magistrat (von1998)

Bisher keine Änderungen

## **Geänderte Geschäftsordnung des Frauenbeirats beim Magistrat**

### **§ 1 Zusammensetzung**

(1) Der Frauenbeirat setzt sich zusammen aus:

je einem von jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglied  
einem vom Magistrat gewählten Mitglied,  
je einem entsandten Mitglied folgender Institutionen:

Initiative Frauenhaus e.V.

Gegen unseren Willen  
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen im Landkreis Limburg-Weilburg e.V.

Mütterzentrum Limburg e.V.

Ausländische Frauen (benannt durch den Ausländerbeirat)

Deutscher Hausfrauenbund, Ortsverband Limburg e.V.

Katholische Kirche Bistum Limburg  
- Katholisches Bezirksamt Limburg -

Evangelische Kirche  
- Evangelisches Dekanat Runkel -

Dem Frauenbeirat ist die Möglichkeit eingeräumt, durch einfachen Beschluß bis zu drei weiteren Organisationen Mitgliedschaftsrechte für je eine Vertreterin und eine Stellvertreterin zu gewähren, wenn ihm dies als sachdienlich erscheint.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin gewählt bzw. entsandt.

(3) Jedes Mitglied hat bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme die Stellvertreterin zu benachrichtigen und ihr Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Einladung an die Stellvertreterinnen ergeht nicht.

### **§ 2 Vorsitzende; Stellvertreterin**

Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Zuruf.

### § 3 Aufgaben

Der Frauenbeirat hat die Aufgabe, den Magistrat in allen Frauenangelegenheiten zu beraten. Er wird auf entsprechende Aufforderung durch den Magistrat bzw. aufgrund eigener Initiative tätig. In seinem Initiativrecht ist er im Hinblick auf die einzelnen Frauenfragen nicht beschränkt. Als beratendes Gremium hat er keine Organfunktionen, d.h. er hat keine Handlungs- und Entscheidungskompetenz. Auch das Recht, sich selbst an die Öffentlichkeit und die Presse zu wenden, steht ihm nicht zu.

### § 4 Einladung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein.
- (2) Zu allen weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein. Mit der Einladung gibt sie die Tagesordnung bekannt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Frauenbeirats sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

### § 5 Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden in der Regel im Rathaus statt; sie sind öffentlich, sofern nicht auf Antrag des Magistrats oder durch Beschluß auf Antrag aus dem Frauenbeirat die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Über jede Sitzung wird ein Beschlußprotokoll angefertigt. Sofern sich der Frauenbeirat keine Schriftführerin aus seiner Mitte wählt, stellt der Magistrat eine Schriftführerin zur Verfügung.

### § 6 Beschlussfähigkeit

Der Frauenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt solange erhalten, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

### § 7 Wortmeldungen; Worterteilung

Das Wort erteilt die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 8  
Abstimmungen

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es.

§ 9  
Sitzungsniederschrift

(1) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:

1. Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung,
2. wer anwesend war,
3. welche Gegenstände beraten wurden,
4. welche Beschlüsse gefaßt wurden,
5. die Abstimmungsergebnisse,
6. wer das Protokoll geführt hat.

(2) Die Sitzungsniederschrift wird von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

[zurück zum Seitenstart](#)